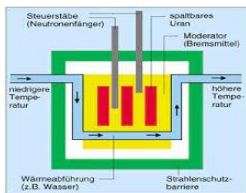
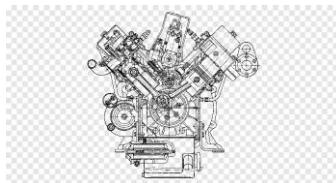
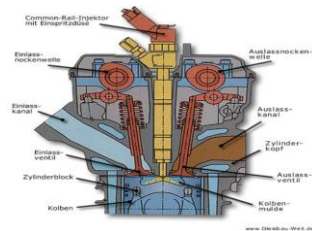




**WIR BEGLEITEN SIE
SICHER BIS INS ZIEL!**

Update EU-Sanktionen gegen Russland

I. Exportkontrolle



Personenbezogene Exportkontrolle

- Terrorismus
- Menschenrechte
- Cyberangriff
- Chemische Waffen

→ Sanktionslisten

Länderbezogene Exportkontrolle

- Sanktionslisten

- Waffenembargo
- Teilembargo (Sektoren)

Güterbezogene Exportkontrolle

- Kriegswaffen
- Rüstungsgüter
- Dual-Use-Güter

Verwendungsbezogene Exportkontrolle (catch all)

- Militärisch
 - ABC-Waffen
 - (zivil) nuklear
-
- Digitale Überwachung + Verletzung Menschenrechte (NEU)

Dienstleistungsbezogene Exportkontrolle

- Technische Unterstützung (TU)
 - Reparatur
 - Wartung
 - Beratung
 - etc.

II. Russland-Sanktionen

Russland

Restriktive Maßnahmen gegen Russland

Maßnahmen zur territorialen Unversehrtheit der Ukraine

Krim/Sewastopol

Restriktive Maßnahmen im Bezug zu Donezk und Luhansk

1.
**Maßnahmen zur territorialen Unversehrtheit
der Ukraine (VO (EU) Nr. 269/2014)**

- **Art. 2 Verordnung (EU) Nr. 269/2014**

- Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in **Anhang I** aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder der dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden **eingefroren**.
- Den in **Anhang I** aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen (**Bereitstellungsverbot**).

- **Anhang I: sanktionierte Personen (Sanktionslisten)**

- Erweiterung durch diverse Durchführungsverordnungen, insbesondere seit dem 23.02.2022.
 - Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions
https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage_en/8442/Consolidated%20list%20of%20sanctions

- **Mittelbare Bereitstellung:** Verbot, dass gelisteten Personen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen auch mittelbar nicht zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen dürfen.

- Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen werden an nicht-gelistete Unternehmen geliefert, die im (Mehrheits-) Eigentum (mehr als 50 %) oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person stehen.

- **Keine Altvertragsregelungen, aber Möglichkeit der Genehmigung.**

2.

Restriktive Maßnahmen gegen Russland (VO (EU) Nr. 833/2014) - Güterbezogene Beschränkungen -

- **Dual-Use-Güter (Art. 2 Abs. 1)**
 - Verbot, **Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck** mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. → **KRITERIUM**: Güter des Anhangs I Dual-Use-VO (!)
- **Akzessorische Dienstleistungen (Art. 2 Abs. 2)**
 - Bereitstellung technischer Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel, Finanzhilfen.
- **Ausnahmen von dem Verbot (Art. 2 Abs. 3 und 4)**
 - humanitäre Zwecke, medizinische Zwecke, Nachrichtenmedien, Softwareaktualisierungen etc.
 - **BEACHT**E: ggfs. Erklärung in der Zollanmeldung / Unterrichtung der Behörde (30 Tage).
 - Erteilung einer Genehmigung für bestimmte Zwecke: zwischenstaatliche Zusammenarbeit Raumfahrtprogramm, Brennelemente, maritime Sicherheit, zivile Telekommunikationsnetze, zur Verwendung durch Tochtergesellschaften etc.
- **Altvertragsregelung (Art. 2 Abs. 5)**
 - Erteilung einer Genehmigung für Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 26.02.2022 geschlossen wurden, sofern Genehmigung vor dem 01.05.2022 beantragt wurde.
 - **BEACHT**E: keine Erteilung einer Genehmigung, wenn BAFA hinreichende Gründe zur Annahme hat, dass der Endnutzer militärischer Endnutzer oder in Anhang IV gelistete (natürliche / juristische) Person sein könnte oder Gut eine militärische Endnutzung haben könnte oder für die Luft- oder Raumfahrtindustrie bestimmt ist (Art. 2 Abs. 7).

- **Güter des Anhangs VII (Art. 2a Abs. 1)**
 - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr der in **Anhang VII** aufgeführten **Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten**, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.
 - Allgemeine Elektronik, Rechner, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigation und Luftfahrtelektronik, Meeres- und Schiffstechnik, Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe (Advanced Technology). → **BEACHTTE:** Kriterium ist die Listung in Anhang VII (Problem: Nur allgemeine Warenbeschreibung).
- **Akzessorische Dienstleistungen (Art. 2a Abs. 2)**
- **Ausnahmen von dem Verbot (Art. 2a Abs. 3 und 4)**
- **Altvertragsregelung (Art. 2a Abs. 5)**
 - Erteilung einer Genehmigung für Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 26.02.2022 geschlossen wurden, sofern Genehmigung vor dem 01.05.2022 beantragt wurde.
 - **BEACHTTE:** keine Erteilung einer Genehmigung, wenn BAFA hinreichende Gründe zur Annahme hat, dass der Endnutzer militärischer Endnutzer oder in Anhang IV gelistete (natürliche / juristische) Person sein könnte oder Gut eine militärische Endnutzung haben könnte oder für die Luft- oder Raumfahrtindustrie bestimmt ist (Art. 2a Abs. 7).

- **Ausrüstung im Energiesektor (Art. 3 Abs. 1)**
 - Verbot, in **Anhang II** aufgeführte Güter oder Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandsockels, oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
→ **Kriterium:** Leistung in Anhang II (!), die sich am KN-Code orientiert.
- **Akzessorische Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 2)**
- **Ausnahmen von dem Verbot (Art. 3 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6)**
- **Altvertragsregelung (Art. 3 Abs. 4)**
 - Verbote gelten nicht für die Erfüllung - bis zum 17. September 2022 - einer Verpflichtung aus einem Vertrag, der vor dem 16. März 2022 geschlossen wurde, oder aus akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung eines solchen Vertrags erforderlich sind, sofern die zuständige Behörde mindestens fünf Arbeitstage im Voraus unterrichtet wurde.

- **Beteiligung an Unternehmen im Energiesektor (Art. 3a)**

- **Güter der Öltraffinerie (Art. 3b Abs. 1)**
 - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Verbringung und der Ausfuhr der in **Anhang X** aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die **zur Öltraffination** verwendet werden können, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland.
→ **Kriterium:** Listung in Anhang X (!), die sich am KN-Code orientiert.
- **Akzessorische Dienstleistungen (Art. 3b Abs. 2)**
- **Ausnahmen von dem Verbot (Art. 3b Abs. 4)**
- **Altvertragsregelung (Art. 3b Abs. 4)**
 - Verbote gelten nicht für die Erfüllung - bis 27. Mai 2022 - von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

- **Güter der Luft- und Raumfahrt (Art. 3c Abs. 1)**
 - Verbot, die in **Anhang XI** aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die für die **Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie** geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. → **Kriterium:** Listung in Anhang XI → KN-Code 88
- **Verbot der Bereitstellung von Versicherungen und Akzessorischen Dienstleistungen (Art. 3c Abs. 2 bis Abs. 4)**
- **Altvertragsregelung (Art. 3c Abs. 5)**
 - Verbote gelten nicht für die Erfüllung - bis zum 28. März 2022 - von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

- **Seeschifffahrt (Art. 3f Abs. 1)**
 - Verbot, die in **Anhang XVI** aufgeführten Güter und Technologien der **Seeschifffahrt** mit und ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, zur Verwendung in Russland oder zum Mitführen an Bord eines Schiffes unter russischer Flagge zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
 - **Kriterium:** Anhang XVI verweist auf Artikel 35 Abs. 2 Richtlinie 2014/19/EU, hierüber Verweis auf Durchführungsverordnung (EU) 2021/1158, in deren Anhang die Gegenstände aufgeführt sind.
- **Akzessorische Dienstleistungen (Art. 3f Abs. 2)**
- **Ausnahmen von dem Verbot und Genehmigungsmöglichkeit (Art. 3f Abs. 3 und Abs. 4)**
 - Art. 3f Abs. 4: Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer kann genehmigt werden, nachdem BAFA festgestellt hat, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe für die maritime Sicherheit bestimmt sind.

- **Eisen- und Stahlerzeugnisse (Art. 3g Abs. 1 Buchstabe a) bis c))**
 - Verbot, in Anhang **XVII** aufgeführte **Eisen- und Stahlerzeugnisse** unmittelbar oder mittelbar in die EU einzuführen, wenn Ursprung in Russland oder aus Russland ausgeführt wurden,
 - Verbot, in Anhang **XVII** aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die sich in Russland befinden oder ihren Ursprung in Russland haben, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen,
 - Verbot, in Anhang **XVII** aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse zu befördern, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in ein anderes Land ausgeführt werden.
→ **Kriterium:** Listung in Anhang XVII.
- **Bereitstellungsverbot für Finanzmittel und Versicherungen (Art. 3g Abs. 1d))**
- **Altvertragsregelung (Art. 3g Abs. 2)**
 - Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung - bis zum 17. Juni 2022 - von Verträgen, die vor dem 16. März 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen

- **Luxusgüter (Art. 3h Abs. 1)**

- Verbot, in **Anhang XVIII** aufgeführte **Luxusgüter** unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

→ **Kriterium:** Listung in Anhang XVIII: KN-Code

- Pferde, Kaviar / Kaviarersatz, Trüffel und Zubereitungen daraus, Mäntel, Zigarren, Zigarillos, Parfüms, ...
- **ABER:** Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, gilt das Verbot gemäß Absatz 1 für in Anhang XVIII aufgeführte Luxusgüter, deren Wert 300 EUR je Stück übersteigt.
- **Ausnahmen von dem Verbot (Art. 3f Abs. 3)**
- **BEACHTEN: Keine Altvertragsregelung!**

- **Verbot von Transaktionen mit bestimmten staatseigenen Unternehmen (Artikel 5aa Abs. 1 Buchstabe a) bis c))**
 - Verbot, unmittelbar oder mittelbar Geschäfte zu tätigen mit einer in Russland niedergelassenen in **Anhang XIX** aufgeführten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet oder bei der Russland und seine Regierung oder Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung hat oder Russland und seine Regierung oder Zentralbank andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
 - Verbot, unmittelbar oder mittelbar Geschäfte zu tätigen mit einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XIX aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b aufgeführten Organisationen handelt.
- **Ausnahmen von dem Verbot (Art. 5aa Abs. 3)**
- **Altvertragsregelung (Art. 5aa Abs. 2)**
 - Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für die Erfüllung - bis zum 15. Mai 2022 - von Verträgen, die vor dem 16. März 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

- **Wichtige allgemeine Regelungen**

- **Umgehungsverbot (Art. 12)**

Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehen Verbote bezweckt oder bewirkt wird.“

- **Anwendungsbereich (Art. 13)**

- Gebiet der Union
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union
- für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden

- **Schadensersatz (Art. 11)**

Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, einschließlich Schadensersatzansprüchen und ähnlichen Ansprüchen, wie etwa Entschädigungsansprüche oder Garantieansprüche, [...] werden nicht erfüllt [...].

BEACHTEN: Exportkontrollklauseln / Anwendung ausländischen Rechts / § 15 AWG.

III. Aktuelle Fragestellungen

- **Sanktionslisten - mittelbares Bereitstellungsverbot:**
 - Frei verfügbare Datenbanken enthalten nicht alle in Anhängen der VO gelisteten Personen.
 - Über frei verfügbare Datenbanken kann eine mittelbare Bereitstellung nicht geprüft werden.
 - Beteiligungen gelisteter Personen an Unternehmen in Nachbarländern der Ukraine, wie z.B. in Polen, Kroatien etc.
- **Regelungen sind unsauber formuliert und daher schwer verständlich, wie zum Beispiel:**
 - Art. 3a: Es ist verboten, in Anhang VII aufgeführte Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
 - Anhang XVII. X.A.VII.001: Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Dieselmotoren und Zugmaschinen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 - a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Dieselmotoren für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Automobilanwendungen, mit einer Gesamtleistung größer/gleich 298 kW.
- **Anwendung der Regelungen gelingt nur mit Kenntnis der Definitionen:**
 - Verbot, Güter [...] mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen → also sind auch innerdeutsche / innereuropäische Geschäfte erfasst.

- **Altvertragsregelungen sind nicht einheitlich ausgestaltet:**
 - **BEACHTEN:** Bereitstellungsverbote haben gar keine Altvertragsregelungen.
 - **BEACHTEN:** Dauer der Erteilung von Genehmigungen (?)
- **Noch keine konsolidierte Fassung der VO (EU) Nr. 833/2014:**
 - Zusammenstellung der gesetzlichen Vorgaben ist mühsam.
- **Zollbeschau von (rechtmäßigen) Ausfuhren durch den (deutschen) Zoll (Nullbescheid).**
 - Zeitverzögerung in der Lieferkette verbunden mit den Kosten.
- **(Zentrale) Koordination der Auseinandersetzung mit den Sanktionen im Unternehmen / Konzern.**
 - Zusammenstellung der gesetzlichen Vorgaben / Fallkonstellationen (end-to-end).
 - Einbindung / Abstimmung der verantwortlichen Personen / Abteilungen.
- **Anwendbarkeit der Sanktions-Verordnungen auf (ausländische) (Tochter-) Gesellschaften:**
 - Kommunikation mit den Gesellschaften (im Ausland).
 - Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen / Risiken (insbesondere in Russland)
- **Umgang mit der catch-all Klausel, insbesondere bei Mischkonzernen:**
 - Art. 4 DUV: militärische Endverwendung in einem Waffenembargoland (Russland (!))
→ Einholung EUC (?)
- **Umgang mit zwei Verboten / Altvertragsregelungen:**
 - **BEISPIEL:** Lieferung von in Anhang VII gelisteter Waren an KAMAZ (Anhang XIX) + Verbot gem. Art. 2a und 5aa.
 - Problem: Zwei Altvertragsregelungen treffen aufeinander.

IV. Handlungsempfehlungen

- **Aufarbeitung der Betroffenheit von Russland-Sanktionen im Unternehmen / Konzern.**
 - “end-to-end” - Matrix aus Sicht des deutschen Unternehmens, europäischer Tochtergesellschaften, russischer Tochtergesellschaften, sonstiger ausländischer Tochtergesellschaften (inclusive Zahlungsverkehr, vor allem auch wegen bereits geleisteter Vorauskasse).
 - Aufarbeitung der vertraglichen Situation (anwendbares Recht, Exportkontrolllauseln).
 - Einrichtung einer “Task-Force” (Exportkontrollbeauftragter, Zollbeauftragter, Rechtsabteilung, Logistik, Vertrieb, Produktmanagement - mindestens)
 - Implementierung einer jeweils aktuellen Checkliste (zugeschnitten auf die spezifischen Risiken des Unternehmens) und Umsetzung von Maßnahmen Verhinderung von Verstößen im Tagesgeschäft (z.B. durch Sperren in SAP).
 - Information / Anweisung / Sensibilisierung über die Exportkontrolle / Vorgaben RU betreffend.
- **Aufarbeitung der Betroffenheit auch in Bezug auf allgemeine Exportkontrolle, insbesondere:**
 - Catch-all-Klausel des Art. 4 Dual-use-Verordnung (DUV).
- **Sofern keine Beschränkungen einschlägig:**
 - Implementierung eines Prozesses, die Zollabwicklung der Ausfuhr betreffend (“LKW stehen”).
- **Kontakt mit den Dienstleistern halten**
 - Spediteure, Frachtführer, Zolldienstleister.
 - Banken (Zahlungsverkehr, Konto).
- **Tagesaktuelle Prüfungen Sanktionen im Zusammenhang mit Russland**
 - EU-Sanktionen gegen Russland / US-amerikanische Exportkontrolle / Russische Maßnahmen.



Dr. Nils Harnischmacher
Rechtsanwalt & Partner

nils.harnischmacher@hlw-muenster.de



Dr. Talke Ovie
Rechtsanwältin

talke.ovie@hlw-muenster.de

Tel.: +49 251 686860-426

Fax: +49 251 686860-429

Hafenweg 8, 48155 Münster

Harnischmacher Löer Wensing - Rechtsanwälte



Im JUVE-Handbuch Wirtschaftskanzleien 2021/2022 wird HARNISCHMACHER LÖER WENSING erneut als eine der führenden Kanzleien in der "Region Nordrhein-Westfalen" sowie im "Außenhandel" empfohlen. Wir bedanken uns für das Vertrauen unserer Mandanten sowie für die Auszeichnung.

Ergänzende Informationen finden Sie zudem unter in unserer [Dezernatspräsentation](#)

DISCLAIMER

Die Unterlagen und der Vortrag beruhen auf dem Rechtsstand 17.03.2022.

Die Angaben in der Präsentation dienen der Veranschaulichung. Sie wurden nach bestem Wissen erstellt. Sie ersetzen keine (rechtliche) Beratung im Einzelfall.

Alle Rechte an diesem Dokument liegen bei

HARNISCHMACHER LÖER WENSING

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Hafenweg 8, 48155 Münster

Eine Vervielfältigung, Verwertung oder Veröffentlichung ist ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne wenden an: Talke.Ovie@hlw-muenster.de